

u. ä. Das Prinzip des Nominalismus<sup>31</sup> widerspricht dem völkerrechtsgemäßen Anspruch auf Äquivalenz in den internationalen Wertbeziehungen. Es öffnet Tür und Tor für ökonomische Schädigungen, die vielfach größer sind als die im Völkerrecht regelmäßig behandelten Eigentumsansprüche sonstiger Art zwischen den Staaten, für die mit großem Aufwand nach Regulierungen gesucht wird.

Die Forderung, anstelle des nominalistischen Prinzips in den internationalen Währungsbeziehungen mit Hilfe einer völkerrechtlich verbürgten Äquivalenz eine stets gewährleistete Vollwertigkeit des Geldes durchzusetzen, ist vor allem für die Entwicklungsländer von Bedeutung, sind sie doch infolge ihrer ökonomischen Situation und der häufig in den Anfangsperioden ihrer Entwicklung nicht durchsetzbaren Abschirmung ihres Währungssystems von imperialistischen Einflüssen zahlreichen internationalen Währungsmanipulationen zu ihrem Nachteil ausgesetzt.

Gegen die Forderung auf unbedingte Vollwertigkeit zwischenstaatlicher Währungsbeziehungen könnte eingewandt werden, daß die kapitalistischen Staaten auf der Grundlage ihres Wirtschaftssystems nicht in der Lage sind, die Stabilität ihrer Währung und damit die Vollwertigkeit ihres Geldes zu gewährleisten. Die jüngsten Währungsentwicklungen im anglo-amerikanischen Bereich bestätigen deutlich die leitungsmäßige Unbeherrschbarkeit des kapitalistischen Systems. Es ist richtig, daß kein Staat verpflichtet werden kann, ein bestimmtes Wirtschaftssystem zu installieren, z. B. ein solches, das eine proportionale Entwicklung seiner Wirtschaft und im Zusammenhang damit eine Stabilität seiner Währung gewährleisten würde. Dann müssen aber, ohne die Frage des Verschuldens für eine Fehlentwicklung aufzuwerfen, für aus der Labilität seines Wirtschaftssystems entstehende Verfallserscheinungen seiner Währung und deren Auswirkungen in Form der Benachteiligung von Drittstaaten an die Stelle einer nominalistischen Behandlung mit Abwertungsfolgen für den Gläubiger völkerrechtliche Ausgleichsansprüche oder Schadenersatzansprüche treten. Keinem Staat kann es in Ansehung seiner eigenen Souveränität und der Verpflichtung zur Wahrung und Mehrung seines Nationalvermögens zugemutet werden, die Folgen der Nachteile des Wirtschaftssystems und Währungssystems eines anderen (kapitalistischen) Staates zu tragen. Das bedeutet, daß die These: Ein Staat, der seine Währung abändert, sie insbesondere entwertet... begeht völkergewohnheitsrechtlich keinen Völkerrechtsbruch, für den er außerhalb des Rahmens seiner Vertragsverpflichtungen zur Verantwortung gezogen werden könnte<sup>32</sup>, nicht aufrechtzuerhalten ist. Vielmehr muß die Erkenntnis Platz greifen, daß ein Staat aus der völkerrechtsgemäßen Ausübung seiner Währungshoheit verpflichtet ist, bei Veränderung seiner nationalen Währung Nachteile gegenüber anderen Staaten zu vermeiden, bzw. daß ihm beim Eintritt von Nachteilen eine Rechtspflicht zum Ausgleich obliegt. Das würde bedeuten, daß Währungsschädigungen zu ähnlichen Wiedergutmachungsleistungen verpflichten wie — als Folge der materiellen Verantwortlichkeit der Staaten — (andere) Eigentumsschädigungen.

In der Konsequenz würde diese Forderung zu einer völkerrechtlich verbürgten Aufwertungspflicht für den Fall führen, daß Drittstaaten durch Währungsveränderungen benachteiligt werden.

Gewisse Ansätze für die Anerkennung, daß eine solche Regelung für die Weiterentwicklung des demokratischen Völkerrechts nicht ausgeschlossen

31 Zur ökonomischen Seite des Problems und zum Nominalismus in der Geldtheorie Hilferdings vgl. bes. J. A. Kronrod, Das Geld in der sozialistischen Gesellschaft, Berlin 1963, S. 188 ff.

32 F. A. Mann, a. a. O., S. 401